

**Satzung über die Erlaubnisse
für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen im Markt Reisbach
- Sondernutzungssatzung (SNS) -**

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, 22a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl.2005, S. 287) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006(GVBl. S. 405) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast des Marktes Reisbach.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis des Marktes Reisbach. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen**

- (1) Sondernutzungen i.S.d. § 2 stellen insbesondere dar
 - das Niederlassen zum Zwecke des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel außerhalb zugelassener Freischankflächen sowie
 - das Bettelnsoweit dies in einer nicht mehr gemeinverträglichen Weise erfolgt und dadurch die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums für andere Benutzer erheblich behindert wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der öffentliche Straßenraum in räumlich ausufernder Weise benutzt wird, z.B. auch durch Aufstellen von Sitzgelegenheiten und dgl. oder
 - andere Verkehrsteilnehmer durch Lärmen oder Anpöbeln gestört oder durch herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern gefährdet werden oder
 - der öffentliche Straßenraum verunreinigt oder dort befindliche Gegenstände beschädigt werden oder

- Betteln in Form von unmittelbarem Einwirken auf Passanten erfolgt, z.B. durch Aufhalten, Verfolgen oder Anfassen.

Eine Sondernutzung stellt auch das Nächtigen und Lagern im öffentlichen Straßenraum dar.

- (2) Für Sondernutzungen nach Absatz 1 wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt.

§ 4 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig beim Markt zu stellen. Der Markt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung erübrigt nicht sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (6) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten des Marktes und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Grundstückseigentümers und Bauherrn

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind dem Markt vor Beginn besonders anzuzeigen.

- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten festzulegen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wieder herzustellen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, den Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 nicht nach, kann der Markt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Durchführung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen gleichermaßen verpflichtet.

§ 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Markt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat dem Markt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann der Markt einen angemessenen Vorschuss oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Der Markt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einbeziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen den Markt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Für den Verwaltungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Reisbach (Kostensatzung) zu erheben.

§ 9 Übergangsregelung

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen behalten ihre Gültigkeit. Im Falle beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der Markt Reisbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

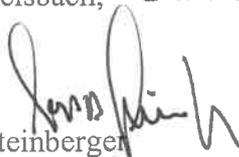
Gemäß Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. i.S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. i.S. 1466) kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen §§ 2 und 3 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis des Marktes Reisbach vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Den in § 6 genannten Pflichten nicht nachkommt oder
- (3) aufgrund von § 10 Abs. 1 erlassenen, vollziehbaren Anordnungen für den Einzelfall zuwider handelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reisbach, 28. Nov. 2007


Steinberger
1. Bürgermeister

